



Kein Wohngeldanspruch

Bei Bezug von Sozialhilfe und Grundsicherung nach SGB XII oder Arbeitslosengeld II nach SGB II werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, soweit diese angemessen sind.

Neben dem Bezug von o. g. Sozialleistungen ergibt sich daher **kein Anspruch auf Wohngeld**.

Bei drohender Obdachlosigkeit (z. B. Räumungsklage) wenden Sie sich bitte umgehend an die für Sie zuständige Obdachlosenbehörde (Wohnsitzgemeinde - Rathaus) um sich zusammen mit dieser um gesicherten Wohnraum zu bemühen. Eine weitere Hilfsmöglichkeit besteht über die „Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit“ beim Sozialdienst kath. Frauen in Garmisch-Part. (Tel. 08821/966720).

Bei drohendem Mietrechtsstreit (z.B. Kündigung der Wohnung) können Sie gegebenenfalls Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Beratung/Vertretung erhalten. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen (Tel. 08821 / 928-134)

Mietschulden

werden grundsätzlich nicht übernommen.

Mögliche Ausnahmen nach individueller Prüfung:

Die angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen eines Darlehens soweit

- dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist
- sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht
- Die Wohnung weiterhin bewohnt werden kann und das Mietverhältnis unbefristet bestehen bleibt

Sie erreichen uns:

Sozialamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon 08821 / 751-1
Telefax 08821 / 751-8 384
E-Mail Sozialamt@LRA-GAP.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.30 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Vorsprache nach Terminvereinbarung!

Inform
Kosten
Heizun

bei Be
Grund
Bürger



Informationen zu den Kosten der Unterkunft

- gültig ab Juli 2024 -

Für Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, wie Einkommen und Vermögen bestreiten können, besteht die Möglichkeit Sozialleistungen zu beantragen. Für Erwerbsfähige ist das Jobcenter zuständig, für nicht Erwerbsfähige, bzw. ab Eintritt Rentenalter das Sozialamt.

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung:

- **Miete/Eigenheim:**
Kosten der Unterkunft werden für Mietwohnungen und Eigenheime in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese **angemessen** sind. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen **unangemessen** hoch sein und über den Mietobergrenzen liegen, werden Betroffene nach einer Karenzzeit aufgefordert, die Kosten zu senken, z. B. durch Umzug in eine preisgünstigere angemessene Wohnung.
- **Nebenkosten:**
Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Nebenkosten, soweit diese angemessen sind. Entsprechende Vorauszahlungen werden übernommen, Rückerstattungen aus Guthaben sind anzugeben und werden angerechnet bzw. sind zurückzuzahlen.
- **Heizkosten:**
Auch die Heizkosten werden im Rahmen der Angemessenheit übernommen. Sollte Warmwasser mittels Strom (z.B. Elektroboiler) erzeugt werden, kann ein Mehrbedarfszuschlag gewährt werden.
- ✘ **Keine Stromkosten:**
Stromkosten, die nicht zum Heizen erforderlich sind, **werden nicht übernommen** und sind mit der sog. Regelleistung abgegolten.

Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

Auf Grundlage eines externen Expertengutachtens wurden nachfolgende Mietobergrenzen für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete = ohne Nebenkosten und Heizkosten) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wie folgt festgelegt:

Mietobergrenzen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (alle Gemeinden)

LKr GAP	Größe bis max.	Nettokaltmiete bis max.
1 Person	ca. 50 m ²	500,- €
2 Personen	ca. 65 m ²	650,- €
3 Personen	ca. 75 m ²	760,- €
4 Personen	ca. 90 m ²	900,- €
5 Personen	ca. 105 m ²	1.100,- €

Geplanter Umzug

- **Vorherige Kosten:**
Vor dem Abschied von der alten Wohnung sind die **schriftlichen** Mietverträge, die Leistungsträger für die neue Unterkunft ausstellen, sowie die neue Unterkunft für den Fall eines Umzugs, als auch für den Fall, dass der Umzug nicht beantragt wird, eine Zusicherung der Leistungsträger einzuholen.
- **Umzugskosten:**
Grundsätzlich sind die Kosten der Selbsthilfe für den Umzug – auch wenn dies schriftlich festgelegt ist – **gewährt** werden.
- **Mietkaution:**
Ist grundsätzlich durch den Mieter zu leisten. Selbsthilfeleistungen (Bankdarlehen) sind **Antrag** die Kosten von bis zu maximal 3 x Nettokaltmiete möglich.

Wohngemeinschaft

Leben leistungs- und gemeinschaftlich. Personen, die in einer Wohngemeinschaft gehören, in der die Kosten für die Unterhaltung der Wohngemeinschaft anfallen.

Beispiel:

Eine dreiköpfige Wohngemeinschaft hat eine Nettokaltmiete von insgesamt 640 €. Die Bedarfsgemeinschaft zahlt die Kosten der Unterkunft (3 x 160 €).